

Richtlinie der Gemeinde Rhede (Ems) zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen

Stand: 01.01.2024

I. Fördergrundsätze

1. Die Gemeinde Rhede (Ems) gewährt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für einzelne, im § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - genannte jugendpflegerische Aktivitäten nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
2. Gefördert werden können Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen gem. § 11 (2) SGB VIII, die auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene anerkannt sind und eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben. Die Teilnehmenden sowie die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rhede (Ems) haben.
3. Soweit der Bund, das Land und der Landkreis Emsland sowie andere Stellen wie z.B. das Deutsch/Französische oder das Deutsch/Polnische Jugendwerk ebenfalls fördern, sind deren jeweils gültigen Vorschriften zu beachten und die möglichen Förderungsmittel voll auszuschöpfen. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens bei der Endabrechnung beizubringen.
4. Die Maßnahmenträger verpflichten sich, bei der Mittelverteilung soziale Gesichtspunkte zu beachten, Härten auszugleichen und die Zuschüsse in Eigenverantwortlichkeit nach Art und Umfang sowie nach der Höhe der Teilnehmendenbeiträge sozialverträglich zu verwenden; dabei ist ein etwaiges Einkommen von Teilnehmenden zu berücksichtigen.
5. Grundsätzlich werden Zuschüsse nur dann gewährt, wenn eine Eigenleistung erbracht wird und die Gesamtfinanzierung durch den Träger des Vorhabens gesichert ist. Die Fördermittel sind sparsam und zweckentsprechend einzusetzen.
6. Alle Maßnahmen müssen von einem/einer anerkannten volljährigen Jugendleiter/in mit gültiger Jugendleiter-Card (JULEICA) oder Pädagogen durchgeführt werden. Ferner sollten alle Maßnahmen rechtzeitig, d.h. bis zum 01.04. eines Jahres bei der Gemeinde Rhede (Ems) angemeldet werden und spätestens sechs Wochen nach Beendigung abgerechnet sein. Hierfür sind die vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.
7. Für alle Maßnahmen gelten An- und Abreise als ein Tag.
8. In Ausnahmefällen, die schriftlich zu begründen sind, ist ein Abweichen von diesen Grundsätzen möglich. Die Entscheidung über diese Ausnahmen trifft die Gemeinde Rhede (Ems).
9. Alle Zuschüsse zu jugendpflegerischen Maßnahmen werden mit der Maßgabe gewährt, dass die Träger die Zuwendungen in eigener Entscheidung nach sozialen Gesichtspunkten zur Senkung der Teilnehmerbeiträge einsetzen und somit Teilnehmern aus sozial schwachen Familien eventuell kostenlos oder zu einem wesentlich geringeren Beitrag die Teilnahme ermöglicht wird.
10. Von der Förderung ausgeschlossen werden Antragsteller, die falsche Angaben insbesondere hinsichtlich der Teilnehmerzahlen und Finanzierung machen. Bereits gezahlte Zuschüsse sind zu erstatten.

II. Fördersätze / Zuschusshöhe

1. Jugendwanderungen, -fahrten und -lager

- 1.1 Höhe des Zuschusses: - Je Teilnehmer/in und Fördertag 3,50 €
- Je Gruppenleiter/in und Fördertag 5,50 €
Bei gemischten Gruppen werden mindestens ein männlicher und eine weibliche Jugendleiter/in berücksichtigt.
- 1.2 Dauer: mind. 4 Tage - max. 15 Tage
(Ostern, Pfingsten und Christi Himmelfahrt, mind. 3 Tage)
- 1.3 Mindestteilnehmerzahl: 10 Personen
- 1.4 Alter: mind. 6 Jahre, max. 27 Jahre (keine Altersbegrenzung für Jugendleiter/innen)
- 1.5 Abrechnungsunterlagen: Antrag und Teilnehmerverzeichnis

2. Internationale Begegnungen

- 2.1 Maßnahmen, die den Bestimmungen für internationale Jugendarbeit nach dem Durchführungserlass für den Bundesjugendplan entsprechen, werden wie folgt gefördert:
- 2.2 Zuschussbetrag: - bei Maßnahmen im Ausland:
je Teilnehmer/in und Fördertag für Teilnehmer aus der Gemeinde Rhede (Ems) 3,50 €

- bei Maßnahmen im Inland mit Partnern aus Osteuropa:
je Teilnehmer/in und Fördertag 1,75 €.
- 2.3 Jugendleiter: - für je 10 Teilnehmer/innen wird ein(e) Jugendleiter/in mit gültiger JULEICA ohne Altersbegrenzung anerkannt.
- 2.4 Dauer: mind. 4 Tage, höchstens 15 Tage
- 2.5 Alter: mind. 12 Jahre, max. 27 Jahre
- 2.6 Sonderregelung: Zuschüsse in gleicher Höhe werden Schulen gewährt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Punkt 2.3 findet keine Anwendung.
- 2.7 Abrechnungsunterlagen: Antrag, Teilnehmerliste, Programm, Kostenzusammenstellung/Rechnungsbelege

3. Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen

- 3.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden), auf mehrere Tage gestaffelte (mit einem Gesamtkontingent von mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende Jugendleiterlehrgänge und Lehrgänge zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag ein Zuschuss bis zu 8,00 € pro Fördertag und Teilnehmer/in, höchstens jedoch ein Zuschuss von 48,00 € (entsprechend 6 Fördertage), gewährt. Jugendleiterlehrgänge sind nach dem Erlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration für die Ausbildung von Jugendleitern/innen durchzuführen. An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag.
- 3.2 Teilnehmer/innen an Jugendleiterlehrgängen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- 3.3 Gefördert werden kann nur die Teilnahme an solchen Schulungs-veranstaltungen, die von anerkannten Jugendbildungsstätten bzw. Jugendverbänden etc. durchgeführt werden. Die Leitung der Maßnahme muss über eine entsprechende Qualifikation oder über eine pädagogische Praxis verfügen.
- 3.4 Abrechnungsunterlagen:
Antrag, Teilnehmerverzeichnis, Programm, Kostenzusammenstellung,
Rechnungsbelege

4. Außerschulische Bildungsmaßnahmen

- 4.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende außerschulische Bildungsmaßnahmen zur gesellschaftspolitischen, musisch-kulturellen und pädagogischen Bildung wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag ein Zuschuss bis zu 4,00 € pro Fördertag und Teilnehmenden gewährt. Voraussetzung ist, dass die Teilnehmenden mindestens 6 und höchstens 27 Jahre alt sind. An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag.
- 4.2 Der/die Leiter/in der Maßnahme muss eine ausreichende Qualifikation oder pädagogische Praxis nachweisen.

5. Allgemeiner Gruppenbedarf

- 5.1 Bei der Anschaffung von Zelten und Lagerausrüstungsgegenständen sowie Materialien und Geräten für die Jugendarbeit kann im Einzelfall ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % (1/3) – maximal 1500 € - der Gesamtkosten gewährt werden. Verbrauchsmaterial, Musikinstrumente sowie Sportgeräte und -bekleidung werden nicht bezuschusst. Die Notwendigkeit der beabsichtigten Anschaffung ist bei der Antragstellung ausführlich zu begründen. Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vorliegt. Für bereits angeschaffte Materialien wird kein Zuschuss gewährt.
- 5.2 Zuschüsse anderer Stellen sind unbedingt in Anspruch zu nehmen und nachzuweisen.
- 5.3 Änderungen hinsichtlich der Finanzierung sind sofort nach Bekanntwerden der Gemeinde Rhede (Ems) mitzuteilen.
- 5.4 Die mit Gemeindemitteln angeschafften Materialien für die Jugendarbeit dürfen nicht in Privatbesitz übergehen. Bei Nichtbeachtung besteht die Verpflichtung zur Rückzahlung des gesamten Gemeindezuschusses bzw. eines Teilbetrages.

6. Soziale Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann einzelnen Personen über den Betrag der Richtlinien hinaus ein weiterer Zuschuss gewährt werden.

7. Förderprogramm Offene Jugendarbeit – Projektförderung

7.1 Für offene Jugendprojekte wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 1/3 der Gesamtkosten – max. 1.500 € gewährt. Bei den Projekten soll die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen und sie sollen einen innovativen Charakter besitzen.

8. Teilnahme an Lernkursen der Volkshochschule - Außenstelle Rhede - und der Katholischen Erwachsenenbildung

8.1 Die Gemeinde Rhede (Ems) gewährt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und der nachfolgenden Bestimmungen Zuschüsse für die Teilnahme an sogenannten Lernkursen der Volkshochschule Papenburg - Außenstelle Rhede (Ems) - und der Katholischen Erwachsenenbildung.

8.2 Gefördert werden Personen, die mit 1. Wohnsitz in der Gemeinde Rhede (Ems) gemeldet sind.

8.3 Zum berechtigten Personenkreis gehören:

- Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern
- Alleinerziehende Elternteile
- Familien, die für ein Kind mit Einschränkungen Sorge tragen
- Familien, die laufende Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten.

8.4 Kinder ab 18 Jahre werden berücksichtigt, solange ein Kindergeldanspruch besteht.

8.5 Beim Besuch der Lernkurse werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- Erwachsene erhalten eine 50 %ige Erstattung der Kursgebühren
- Kinder erhalten eine 100 %ige Erstattung der Kursgebühren.

8.6 Antragsverfahren: Der Erstattungsbetrag wird gegen Vorlage des quittierten Beleges über die gezahlte Kursgebühr von der Gemeinde Rhede (Ems) erstattet.

III. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Rhede (Ems) in der Fassung vom 01.01.2017 ungültig.

Rhede (Ems), 07.12.2023



Gemeinde Rhede (Ems)

Willerding
Bürgermeister